

§ 2

Berechtigung des Mästers

(1) Der Mäster ist nach Abschluß des Vertrages berechtigt,

a) für jedes vom Einstellgewicht des Ferkels oder Läufer Schweines bis zum Abnahmegewicht aufzumäsende Kilogramm Lebendgewicht

3 kg Kleie,
1 kg Futtergetreide,

b) für jedes aufzumäsende Schwein

30 kg Eiweißkonzentrat,
200 kg Braunkohlenbriketts

zu kaufen.

(2) Der Mäster ist berechtigt, für jedes Ferkel, das nicht mehr als 20 kg wiegt, IVa kg Magermilch je Tag für die Dauer von zwei Monaten von der zuständigen Molkerei zu beziehen.

(3) Zum Kauf der in Absätzen 1 und 2 angeführten V/aren erhält der Mäster

vom VEAB

von der Konsumgenossenschaft

einen Bezugsberechtigungsschein mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer. Die Bezugsberechtigungen werden auf Grund des Einstellgewichtes und eines angenommenen Ablieferungsgewichtes von 125 kg bzw. 115 kg* je Schwein errechnet. Für das 125 kg bzw. 115 kg* übersteigende Gewicht wird der Bezugsberechtigungsschein nach

der Ablieferung des Schweines — vom VEAB
von der Konsumgenossenschaft — ausgestellt.

Die Bezugsberechtigungen werden wie folgt berechnet:

a) je Schwein

b) insgesamt

..... kg Kleie	kg Kleie
..... kg Futtergetreide	kg Futtergetreide
..... kg Eiweißkonzentrat	kg Eiweißkonzentrat
..... kg Braunkohlenbriketts	kg Braunkohlenbriketts
..... kg Magermilch	kg Magermilch

(4) Der Mäster bestätigt mit seiner Unterschrift den Empfang des Bezugsberechtigungsscheines Nr. für Futtermittel und Braunkohlenbriketts.

(5) Der Bezugsberechtigungsschein berechtigt den Mäster, die ihm zustehende Menge an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft anzukaufen; Braunkohlenbriketts können auch beim Einzelhandel bezogen werden.

(6) Ist der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die termingemäße Belieferung der ausgegebenen Bezugsberechtigungsscheine innerhalb von vier Wochen nicht möglich, ist der Mäster berechtigt, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Scheine um weitere vier Wochen zu verlangen.

(7) Mäster, die innerhalb der — auch verlängerten — Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren die Bezugsberechtigung mit Ablauf der Gültigkeit.

(8) Der Mäster ist berechtigt, gegen Abgabe des Bezugsberechtigungsscheines auf Futtergetreide an den VEAB sich das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide anrechnen zu lassen.

§ 3

Naturalprämien

(1) Von dem während der Mastperiode aufgemästeten Gewicht erhält der Mäster%>des Lebendgewichtes als Naturalprämie, die ihm nach Ablieferung der Mastschweine zur freien Verfügung belassen wird.***
(in Worten)

(2) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg bzw. 115 kg*, so kann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(3) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Lebend Schweines erreicht, so erhält der Mäster vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezüge von Fleisch und Schlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.

(4) Der Mäster kann die Naturalprämien zu den gültigen Aufkaufbedingungen verkaufen.
dem VEAB
der Konsumgenossenschaft

(5) Verenden Mastschweine während der Mastperiode, so ist der Mäster verpflichtet, den VEAB innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach § 1 Abs. 1 unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen.

Der VEAB
Die Konsumgenossenschaft hat den Mastvertrag zu berichtigen.

*** Betriebe mit Werkküchen und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäuser, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen erhalten 30 ‰, Viehmastbetriebe (örtliche und gewerbliche) und sonstige Betriebe erhalten 5 ‰.